

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



Vollzug des Baugesetzbuchs;  
Hier die mögliche gemeindliche Zustimmung für ein Bauvorhaben

## Öffentliche Auslegung gem. § 36 Absatz 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in einer der kommenden Sitzung des Bauausschusses einen Beschluss zu fassen, der ein Bauvorhaben betrifft welches nur im Rahmen der gemeindlichen Zustimmung nach den §§ 246e i.V.m 36a BauGB genehmigungsfähig werden würde. Durch hiesige Auslegung wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben zu einer Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben. Der Entwurf des Bauvorhabens liegt in der Zeit vom:

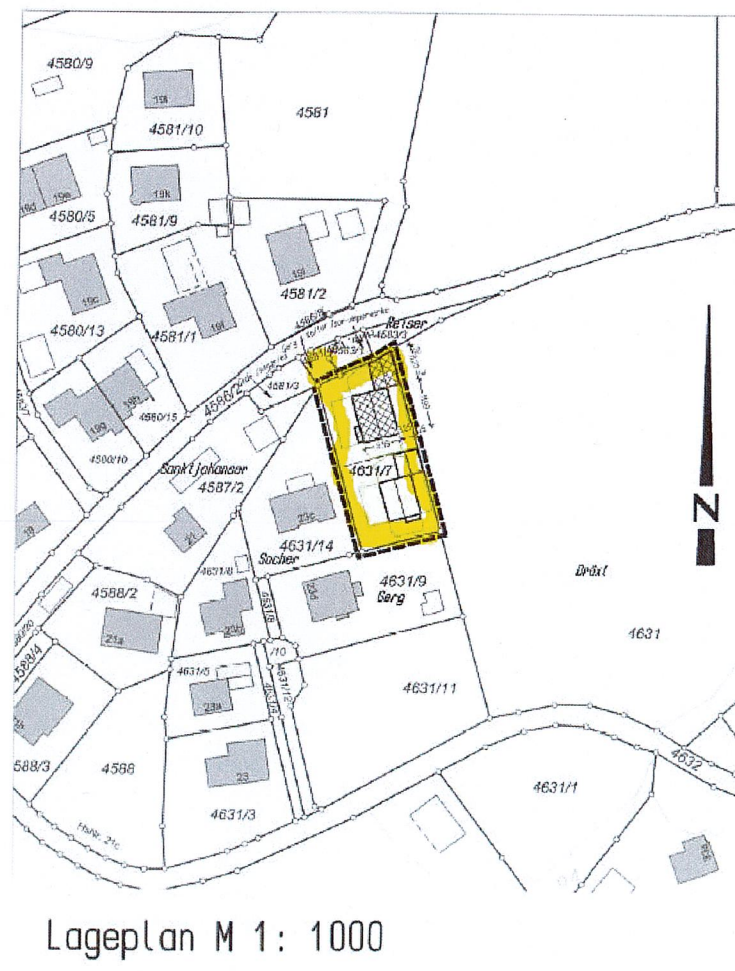
**17.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026**

im Rathaus der Gemeinde Lenggries, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, während der üblichen Geschäftszeiten für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung des Bauvorhabens näher erläutert.

Zusätzlich sind die Planungsunterlagen jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Lenggries unter

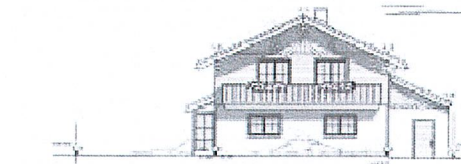
<https://www.rathaus-lenggries.de/aktuelles/bekanntmachungen>

ersichtlich.

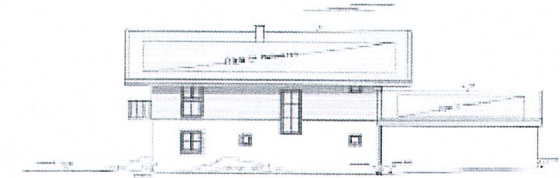


Lageplan M 1: 1000

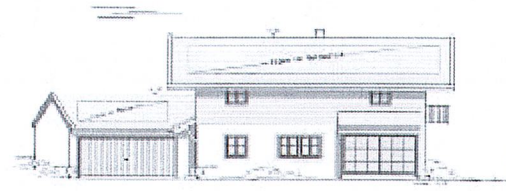
## Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage



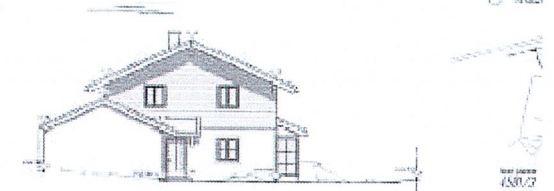
Ansicht von Süden



Ansicht von Osten



Ansicht von Westen



Ansicht von Norden

Es handelt sich hier um einen sogenannten Außenbereichsvorhaben, in einem im FNP als Mischgebiet dargestelltem Bereich. Somit kann nach der aktuellen Rechtslage, den Paragraphen 246e i.V.m. 36a BauGB, anstatt dem gemeindlichen Einvernehmen die gemeindliche Zustimmung zur Genehmigung erteilt werden.

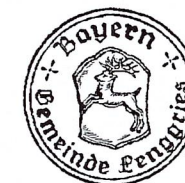
Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über dieses Bauvorhaben unberücksichtigt bleiben können.

Lenggries, den 16.03.2026

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am: .....

abgenommen am: .....



*Stefan Klaffenbacher*

Stefan Klaffenbacher  
1. Bürgermeister